

Steuergesetz (StG); Änderung

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22.04.2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Steuergesetz (StG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass SAR 651.100 (Steuergesetz [StG] vom 15. Dezember 1998) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 40 5. Allgemeine Abzüge</p> <p>¹ Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>g) als Pauschalbetrag für Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter litera f fallende Unfallversicherung sowie für die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22.04.2020	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
1. Fr. 4'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 2. Fr. 2'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;	1. Fr. 6'000.– für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 2. Fr. 3'000.– für die übrigen Steuerpflichtigen;			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1.1.2022 in Kraft.			
	Aarau, XX.XX.2021 Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			